DAGMAR LORENZ
Rechts- und Steuerberatung

seit 1990 in Russland

Kanzlei der Vertrauensanwältin der Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz in Sankt Petersburg

St. Petersburg • Moskau • Naumburg / Saale

Gründung und Handelsregistereintragung eines Tochterunternehmens in Russland

DAGMAR LORENZ
Rechts- und Steuerberatung

seit 1990 in Russland

I. Das russische Gesellschaftsrecht und Gesellschaftsformen

Das russische Gesellschaftsrecht besteht aus dem seit 08.12.1994 geltenden Kapitel IV „Juristische Personen" des russischen Zivilgesetzbuches, Erster Teil, als allgemeine gesellschaftsrechtliche Grundlage und Spezialgesetzen, wie z.B. dem russischen Föderalen Gesetz „Über die Aktiengesellschaften" und dem russischen Föderalen Gesetz „Über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung".
Es kennt Gesellschaftsformen, von denen die meisten auch im deutschen Recht bekannt sind. Im einzelnen handelt es sich um nachfolgend genannte Gesellschaftsformen:

- offene Handelsgesellschaft (OHG) – polnoe towarischestwo, wörtlich übersetzt: volle Gesellschaft;
- die Kommanditgesellschaft (KG) – towarischestwo na werje, wörtlich übersetzt: Gesellschaft auf Glauben
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH);
- die öffentliche Aktiengesellschaft;
- die nichtöffentliche Aktiengesellschaft
- Wirtschaftspartnerschaften,
- Produktionsgenossenschaften,
- landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften.

II. Besteuerung in Russland

Mit Inkrafttreten des russischen Steuerkodex, Erster und Zweiter Teil, ist das russische Steuersystem übersichtlich und eindeutig geregelt worden. Die unüberschaubare Vielzahl von verschiedenen Steuerarten, die es vor dessen Inkrafttreten gab, sind durch wenige ersetzt worden. Das russische Steuersystem ist in den letzten Jahren liberalisiert, die Steuerbelastung herabgesetzt worden. So ist der allgemeine Gewinnsteuersatz auf 20 % herabgesetzt worden, die umstrittene, als Steuer von allen Unternehmen zu zahlende Straßenbenutzungsgebühr, die auf die Umsätze erhoben wurde, ist abgeschafft worden. Zum ersten Januar 2010 wurde außerdem die Einheitliche Sozialsteuer abgeschafft und durch Versicherungsbeiträge ersetzt. Eine Gewinnsteuer von 20% und die Einkommenssteuer in Höhe von 13% suchen einen Vergleich in Westeuropa. Ausländische Investoren in den verschiedenen Organisationsformen gehen deshalb auch dazu über, ihre Gewinne in Russland zu versteuern.

Der russische Gesetzgeber unterscheidet bei der Besteuerung nicht zwischen den Gesellschaftsformen, vielmehr gelten die Steuersätze für alle juristischen Personen. Eine abweichende Besteuerung ist an die Erfüllung bestimmter Parameter (z.B. Investitionen in bestimmten Bereichen und Regionen in festgelegter Größenordnung, wie z.B. Sonderwirtschaftszonen) gebunden. Über die Gesellschaftsform lassen sich keine steuerlichen Vorteile oder Unterschiede ableiten.

Allgemein müssen steuerpflichtige juristische Personen nach russischem Recht, die auf dem Territorium Russlands ihre Geschäftstätigkeit entfalten, folgende Steuern und Gebühren entrichten:

- **Gewinnsteuer:**

allg. Steuersatz: max. 20%, davon 2 % an den Bundeshaushalt, 18 % an den Subjekthaushalt

- **Vermögenssteuer:**

2,2 % vom Jahresdurchschnittswert der Grundmittel

- **Versicherungsbeiträge:**

2014:

- allgemeiner Beitragssatz von 30,02 % bis 38,5 % 1), darunter:
  - 22% - an den Rentenfonds;
  - 2,9% - Sozialversicherung;
  - 5,1% - Föderale Krankenversicherung;
  - von 0,2% bis 8,5% - Sozialversicherung gegen Betriebsunfälle und Berufskrankheiten.
- für das den Betrag von 624.000,00 Rubeln übersteigende Einkommen - Beitragssatz von 10 %
- Sonderregelung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte (HQS): nur den Betrag von 0,2% bis 8,5% - Sozialversicherung gegen Betriebsunfälle und Berufskrankheiten.

(Dies bedeutet, dass erst ab dem Monat, in dem das bisher im Laufe des Kalenderjahres vom Jahresbeginn an gezahlte Gehalt eines Mitarbeiters summarisch den Betrag von 624.000. Rubel übersteigt, der Beitragssatz 10% beträgt. Ausnahmen: HQS – für sie sind keine Beiträge zu entrichten.)

- **Mehrwertsteuer:**
- allg. Steuersatz: **18 %**
- Lebensmittel, Waren für Kinder, periodische Druckwerke (gem. der Liste): **10 %**
- Steuersatz auf Exporte: **0 %**

Auf Dividenden / Gewinnausschüttungen durch die Tochtergesellschaft an ihre ausländischen Gesellschafter ist entsprechend Artikel 284 des russischen Steuerkodex eine Steuer in Höhe von 15 % abzuführen. Diese wird, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, auf der Grundlage des Doppelbesteuerungsabkommens angerechnet. Ist die Beteiligung am Stammkapital höher als 80.000,00 Euro und 10 %, beträgt der Steuersatz lediglich 5 %. Dies sollte bei der Festlegung der Höhe der Beteiligung am Stammkapital berücksichtigt werden.

Das existierende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist auch unter dem Aspekt der Gewinn- und Vermögenssteuern von juristischen Personen sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen gesondert zu berücksichtigen. Grundsätzlich hat derjenige Staat das Vorrecht, Steuern zu erheben, auf dessen Gebiet die zu besteuernden Werte entstanden sind.

III. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach russischem Recht

Die russische GmbH unterscheidet sich in ihrer Rechtsnatur, der Stellung der Gesellschafter, der Haftung kaum von der im deutschen Recht bekannten GmbH. Die allgemeine Regelung zur GmbH im russischen Zivilgesetzbuch, Erster Teil wird durch das russische Föderale Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung" (nachfolgend als „GmbH-Gesetz" bezeichnet) konkretisiert und detailliert.

Die GmbH nach russischem Recht stellt sowohl für russische als auch ausländische Unternehmen die beliebteste Gesellschaftsform dar und ist die am meisten verbreitete Gesellschaftsform in Russland. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass mit dem russischen GmbH-Gesetz klare und eindeutige Regelungen getroffen wurden. Das GmbH-Recht überlässt den Gesellschaftern oftmals einen größeren Gestaltungsspielraum.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Gründung einer GmbH einfacher, schneller und kostengünstiger ist als diejenige einer AG. Das liegt vor allem an der staatlichen Registrierung der Aktien, dem Führen von Aktionärsregister etc.

Die Gesellschafter einer GmbH haften im Rahmen ihrer Einlagen. Eine Durchgriffshaftung sieht der Gesetzgeber nur für die Fälle vor, wenn in Folge einer Anweisung eines Gesellschafters die Tochter-GmbH zahlungsunfähig wird. Obwohl diese Durchgriffshaftung gesetzlich geregelt ist, ist kein Fall bekannt, in dem es zu einer Durchgriffshaftung gekommen ist.

---

1) Der Beitragssatz hängt von der Art der Tätigkeit und des Alters des jeweiligen Arbeitsnehmers ab

DAGMAR LORENZ
Rechts- und Steuerberatung

seit 1990 in Russland

Das Stammkapital einer GmbH (im Russischen: OOO) muss unabhängig von einer ausländischen Beteiligung mindestens 10.000,- Rubel, was derzeit ca. 200,00 Euro entspricht, betragen. Da auf Grund der Regelungen der russischen Währungsgesetzgebung die Ausstattung eines russischen Unternehmens mit Umlaufmitteln nicht unbürokratisch ist und formalen Regularien unterliegt, empfiehlt es sich, das Stammkapital so festzulegen, dass die Gesellschaft auch in der Anfangsphase arbeitsfähig ist. Dies auch im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber eine Änderung zum Mindeststammkapital beabsichtigt. (einege Gesetzgebungsentwürfe sehen u.a. 400.000,00 Rubel als Mindeststammkapital für eine GmbH vor, was ca. 8.000,00 Euro entspricht.) Bei der Festlegung des Stammkapitals sollte auch berücksichtigt werden, dass Gewinnausschüttungen nur mit 5 % besteuert werden, wenn die Beteiligung am Stammkapital höher als 80.000,00 Euro und 10 % ist.

Seit dem 01.09.2014 gibt es eine Erleichterung im Gründungsverfahren, die die Gründungsphase wesentlich verkürzen kann. Das Stammkapital muss innerhalb von 4 Monaten ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der Gesellschaft gebildet sein (vergl. früher musste ein s.g. Sparkonto bei einer russischen Bank eröffnet und wenigstens die Hälfte des Stammkapitals noch vor der Gründung auf dieses Konto überwiesen werden).

Das Stammkapital kann durch materielle Werte, Wertpapiere, Vermögensrechte, Geldmittel und andere Sachwerte, die einen Geldwert haben, gebildet werden.

Eine GmbH nach russischem Recht kann durch seine Gesellschafter über Gesellschafterdarlehen mit Umlaufmitteln ausgestattet werden. Ein entsprechend geschlossener Darlehensvertrag bedarf der Schriftform. Bei Gewährung eines Gesellschafterdarlehens ist zu beachten, dass bei Rückzahlung bzw. Tilgung des Darlehens auf die zurück zu zahlenden Zinsen, welche neben der eigentlichen Darlehenssumme zurück gezahlt werden, Gewinnsteuer in Höhe von 20 % einzubehalten und abzuführen sind. Aus Sicht des russischen Steuerrechts und der russischen Buchführung ist auch die Gewährung eines zinslosen Darlehens möglich.

Desweiteren ist eine Finanzierung durch eine Einlage ins Vermögen seitens der Gesellschafter bzw. des Gesellschafters möglich. Hierfür bedarf es lediglich eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Dieses Recht steht den Gesellschaftern auf der Grundlage des russischen GmbH-Gesetzes zu. Auf Grund der unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen ist bei der Finanzierung durch eine Einlage ins Vermögen zu beachten, welcher Gesellschafter die Einlage erbringt, da die Höhe der Beteiligung sich darauf auswirkt ob eine Besteuerung erfolgt oder nicht. In Übereinstimmung mit Artikel 251, Punkt 1, Unterpunkt 11 des russischen Steuergesetzbuches gehen in die Berechnung der zu besteuernden Basis für die Gewinnsteuer die Einnahmen in Form von Vermögen nur dann nicht ein, wenn sie ein russisches Unternehmen unentgeltlich erhalten hat, von:

- einem Unternehmen, wenn dieses am Stammkapital mehr als 50 % hält - einer natürlichen Person, wenn diese am Stammkapital mehr als 50 % hält.

Dabei wird das erhaltene Vermögen nur dann nicht als Einnahme im Sinne der Besteuerung betrachtet, wenn es innerhalb eines Jahres seit Erhalt dieses Vermögens nicht an Dritte übergeben wurde. Davon ausgenommen sind jedoch erhaltene Geldmittel.

Natürlich kann in der Satzung der Gesellschaft auch vorgesehen werden, dass die Gesellschafter zu Einlagen ins Vermögen verpflichtet sind, dann müssen alle Gesellschafter an der Einlage partizipieren.

Gewinne können auf der Grundlage eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses problemlos auf die Konten des Gesellschafters ins Ausland überwiesen werden. Hierfür ist der Bank neben dem Überweisungsträger eine Kopie des entsprechenden Gesellschafterbeschlusses vorzulegen. Zu beachten ist hierbei, dass vom Gewinn vor dessen Überweisung die entsprechenden Steuern in Russland abgeführt werden.

Die Gründung der GmbH erfolgt durch Vorlage der gesetzlich vorgesehenen Unterlagen beim russischen Register. Für die Handelsregistereintragung gilt eine offizielle Bearbeitungsfrist von 5 Arbeitstagen.

Nachdem die Eintragung im Register erfolgt ist, wird unter Vorlage der vom Finanzamt als registrierende Behörde ausgegebenen Registrierungsurkunde ein Firmensiegel gefertigt, welches neben dem Firmennamen den Sitz und die Gesellschaftsform zwingend zu enthalten hat.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die Ernennung der Geschäftsführung / des Generaldirektors des Unternehmens sowie der Sitz des Unternehmens bereits vor Handelsregistereintragung beschlossen sein muss, da diese Angaben im Protokoll Nr. 1 bzw. im Gründungsgesellschafterbeschluss aufzuführen sind.

Ein ausländischer (nichtrussischer) Staatsbürger kann erst nach Vorliegen sowohl der arbeitgeberseitigen Arbeitserlaubnis als auch der individuellen Arbeitserlaubnis zum Geschäftsführer / Generaldirektor ernannt werden. Das Procedere nimmt manchmal mehrere Monate in Anspruch und kann erst nach erfolgter Eintragung der Gesellschaft im Register begonnen werden. Für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte (HQS) gilt ein vereinfachtes Verfahren zum Erhalt einer Arbeitserlaubnis, das innerhalb weniger Wochen abgeschlossen ist. Auch dieses kann erst nach erfolgter HR-Eintragung begonnen werden. Aus diesem Grunde sollte interimsweise ein russischer Staatsbürger zum Generaldirektor ernannt werden.

Ebenfalls ist ab dem 01.09.2014 das Vier-Augen-Prinzip in der Geschäftsführung eingeführt worden, so dass zwei und mehrere Generaldirektoren benannt werden können, die gemeinsam oder einzeln auftreten dürfen.

IV. Schlussbemerkungen

Aus unserer Sicht ist der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegenüber anderen Gesellschaftsformen der Vorzug zu geben.

Das GmbH-Recht überlässt den Gesellschaftern oftmals einen größeren Gestaltungsspielraum.
Insgesamt lässt sich sagen, dass die Gründung einer GmbH einfacher, schneller und kostengünstiger ist als z.B. diejenige einer AG. Das liegt vor allem an der staatlichen Registrierung der Aktien, dem Führen von Aktionärsregister etc.

Darüber hinaus sei auf nachstehendes hingewiesen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Genehmigung der Antimonopolbehörde einzuholen bzw. selbige zu informieren. Diese Art Kartellamt kontrolliert u.a. die Präsenz ausländischen Kapitals in Russland und soll eine Vormachtstellung ausländischer Konzerne auf dem russischen Markt verhindern. Erfahrungsgemäß stellt dieses Erfordernis, sofern überhaupt notwendig, lediglich eine Formalität dar. Unterlässt man es jedoch, ist mit erheblichen Geldstrafen zu rechnen.

Einzelne Tätigkeiten unterliegen der Lizenzpflicht. Ohne Genehmigung der Lizenzbehörden ist die Tätigkeit rechtswidrig.

Inwieweit für die beabsichtigte Geschäftstätigkeit eine Lizenz (Genehmigung) einzuholen ist und welche Voraussetzungen hierfür zu erfüllen sind, sollte in jedem Einzelfall bereits in der Gründungsphase geprüft werden.

Darüberhinaus sind Waren und Erzeugnisse, die neu auf den russischen Markt vertrieben werden sollen, zertifizierungspflichtig. Auch zur Zertifizierung von Waren und Erzeugnissen sollte man sich im Vorfeld beraten lassen.

Hinweis:
Alle in diesem Dokument enthaltenen Inhalte dienen ausschließlich zu Informationszwecken und stellen keine Entscheidungsgrundlage für konkrete Geschäftsabschlüsse dar. Eine Haftung für den Umfang ist vollständig ausgeschlossen. Für weitergehende Fragen und für eine umfassende eine rechtliche Beratung, bitten wir um Kontaktaufnahme.

DAGMAR LORENZ
Rechts- und Steuerberatung

Mitgliedschaften:

DEUTSCH-RUSSISCHES FORUM E.V.
ГЕРМАНО-РОССИЙСКИЙ ФОРУМ

AHK Deutsch–Russische Auslandshandelskammer
Российско-Германская внешнеторговая палата

OSTEUROPAVEREIN
DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT

Repräsentanz für Mitteldeutschland

Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.

Ass. Mitglied von EUROJURIS Deutschland
Mitglied von EUROJURIS INTERNATIONAL

ul. Bolschaja Moskowskaja 4,
Office 1
191002 **Sankt Petersburg**
Russland

Tel.: + 7 812 320 92 51
Fax: + 7 812 320 92 52

SanktPetersburg@dagmarlorenz.ru

Dagmar Lorenz,
LL.M. Rechtsanwältin

Dmitry Mikityuk
Partner / Jurist

Wilhelm-Wagner-Strasse 9
D-06618 **Naumburg / Saale**
Deutschland

Tel.: + 49 (0) 3445 234 366
Fax: + 49 (0) 3445 230 359

Naumburg@dagmarlorenz.com

Powarskoj Pereulok, 15,
Office 18
191025 **Sankt Petersburg**
Russland

Tel.: + 7 812 490 77 51
Fax: + 7 812 713 11 88

ul. Marschala Rybalko 2,
Korp. 6, Office 717
Marshall Business Center,
123060 **Moskau**

Tel. : +7 499 962-41-82

Moskau@dagmarlorenz.ru

Alphons Dattan Villa
Wenzelsring 12
06618 **Naumburg / Saale**
Deutschland